

# RS Vwgh 1994/6/21 91/07/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1994

## Index

L66108 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit

Vorarlberg

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

## Norm

ABGB §472;

ServitutenablösungsG Vlbg 1921 §37 Abs1;

WWSGG §1;

## Rechtssatz

Eine Alphütte, die auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit für Zwecke der Alpwirtschaft errichtet wurde und dafür auch unmittelbar wieder nutzbar gemacht werden kann, begründet die Verwendung von Servitutsholz "zum Alpbedarf" (hier zur Eideckung ihres Daches) auch dann, wenn sie derzeit zumindest teilweise der fremdenverkehrsmäßigen Nutzung oder sonstigen "privaten" Interessen ihres Besitzers dient.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070123.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)